

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilungen 5 – Gesundheit und Pflege
UA Sanitätswesen

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1,
9020 Klagenfurt

Betreff: Umsetzung „Nationales Kinderimpfkonzept 2020“

Datum	28.01.2020
Zahl	05-SAN-101/4-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Wallenko, MAS
Telefon	050-536-15071
Fax	050-536-15050
E-Mail	abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Firma
Herba Chemosan Klagenfurt
Flatschacher Straße 57
9020 Klagenfurt

Firma
Jacoby GM Pharma GmbH
Emil Hölzel Weg 56
9073 Viktring

An die
Ärzttekammer für Kärnten
St. Veiter Straße 34/2
9020 Klagenfurt

Herrn
Dr. Martin Rupitz
Kreuzstraße 38
9330 Althofen

An die
Österreichische Apothekerkammer
Landesstelle Kärnten
Alter Platz 24/II
9020 Klagenfurt

An das
Klinikum-Klagenfurt am Wörthersee
Med. Direktion
Feschnigstraße 11
9020 Klagenfurt

An die
KABEG - LKH Villach
Med. Direktion
Nikolaigasse 43
9500 Villach

An die
KABEG - LKH Wolfsberg
Med. Direktion
Paul Hackhoferstraße 9
9400 Wolfsberg

An die
Krankenhaus Spittal/Drau Gemeinnützige GmbH
Allgemein öffentliches Krankenhaus
Billrothstraße 1
9800 Spittal/Drau

An die
KABEG LKH LAAS
Laas 39
9640 Kötschach-Mauthen

An die
KABEG Gailtal-Klinik Hermagor
Radnigerstraße 12
9620 Hermagor

Das Klinikum-Klagenfurt am Wörthersee, die KABEG - LKH Villach, die KABEG - LKH Wolfsberg, die Krankenhaus Spittal/Drau Gemeinnützige GmbH, die KABEG – LKH Laas sowie die KABEG Gailtal-Klinik Hermagor werden ersucht, die do. Kinderinternen Abteilungen, Abteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe, Betriebsärzte sowie Anstaltsapotheken über gegenständliches Schreiben zu informieren.

Auf Basis des Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mit Zl. 2020-0.020.128 vom 22.1.2020 wird mitgeteilt:

Für das Jahr 2020 werden folgende Impfstoffe zur Verfügung gestellt:

Impfstoff	Produktname	Lieferfirmen
Masern-Mumps-Röteln	M-M-Rvaxpro	Merck Sharp & Dohme GmbH
Meningokokken ACWY	Nimenrix	Pfizer Corporation Austria GmbH
Rotavirus	Rotarix	GlaxoSmithKline Pharma GmbH
Sechsfach Di-Te-Pert-HiB-IPV-HepB	Hexyon	Sanofi-Aventis GmbH
Vierfach diTetPertIPV	Repevax	Sanofi-Aventis GmbH
Humane Papillomaviren	Gardasil 9	Merck Sharp & Dohme GmbH
Hepatitis B	HBvaxPro 5 mcg	Merck Sharp & Dohme GmbH
Pneumokokken	Prevenar13	Pfizer Corporation Austria GmbH
Pneumokokken	Synflorix*	GlaxoSmithKline Pharma GmbH
Rotavirus	Rotateq*	Merck Sharp & Dohme

* für das Fertigmipfen begonnener Impfserien

Altersgrenzen für die kostenlose Impfung

Bezeichnung	Niedergelassene ÄrztInnen
Repevax	Beginn 7. bis vollendetes 15. Lebensjahr
HBvaxPro 5 mcg	Beginn 7. bis vollendetes 15. Lebensjahr - NEU
M-M-Rvaxpro	Beginn 10. LM bis 99 Jahre
Rotarix	Beginn 7. bis vollendete 24. Woche
Hexyon	Beginn 3. Monat bis vollendetes 6. Lj.
Prevenar 13	Beginn 3. Monat bis vollendetes 5. Lj.
Gardasil 9, 1. Teilimpfung	Beginn 10. bis vollendetes 12. Lebensjahr
Gardasil 9, 2. Teilimpfung	Bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
Nimenrix	Beginn 11. – vollendetes 15. Lebensjahr

Impfkonzept, Vereinbarungen

Das Land Kärnten hat mit der Ärztekammer für Kärnten und mit der Landesgeschäftsstelle Kärnten der Österreichischen Apothekerkammer die Vereinbarungen zum Impfkonzept am 31.10.2016 erneuert. Die Vereinbarungstexte stehen auf www.ktn.gv.at/impfen - Info für Ärzte und Apotheken online und sind von allen teilnehmenden Ärzten und Apotheken zu beachten

Impf-Card

Seit Dezember 2016 werden Impf-Cards im Scheckkartenformat mit Barcode ausgegeben, welche ein rasches Aufrufen des Impflings in der Gesundheitsdatenbank des Landes Kärnten ermöglichen. Die bisher ausgegebenen Impfscheckhefte behalten spätestens bis zum 6. Geburtstag des Impflings ihre Gültigkeit.

Auf Anforderung mittels beiliegenden Anforderungsscheins (s. Beilage, Scheine liegen auf allen geburtshilflichen Stationen auf und stehen auf www.ktn.gv.at/impfen online) bekommt jedes Kind mit Hauptwohnsitz in Kärnten eine Impf-Card.

Beim Erfassen eines bezugsberechtigten Kindes in der Gesundheitsdatenbank wird ein digitales Impfkonto angelegt, welches derzeit maximal folgende Impfungen enthält:

- 3 Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Polio, HiB, Hepatitis B,
- 3 Impfungen gegen Pneumokokken
- 3 Impfungen gegen Rotaviren (bei Impfserien mit Rotarix soll Teil 3 verfallen)
- 2 Impfungen gegen Masern-Mumps-Röteln,
- 1 Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Polio,
- 1 Impfung gegen Hepatitis B,
- 2 Impfungen gegen HPV,
- 1 Impfung gegen Meningokokken ACWY

Bei Anforderungsscheinen für ältere Kinder wird ersucht, am Anforderungsschein nur die offenen Impfungen zu vermerken.

Ab vollendetem 6. Lebensjahr können vermerkt werden:

1 Teilimpfung Repevax als Routine, ausnahmsweise 3 nur bei Ungeimpften

NEU: 1 Teilimpfung HBvaxpro 5 mcg als Routine, ausnahmsweise 3 nur bei Ungeimpften

2 Impfungen gegen MMR

2 Impfungen gegen HPV,

1 Impfung gegen Meningokokken ACWY.

Impfstoffanforderung im niedergelassenen Bereich

Niedergelassene Ärzte werden ersucht, ab sofort **ausschließlich** die aktualisierten Impfstoffanforderungs-Rezepte aus dem Gratis-Impfprogramm des Landes Kärnten **in der Version Jänner 2020** zu benutzen. Sie können sowohl für den direkten Bezug bei der Apotheke als auch als Einzelrezept zur Abgabe an die Patienten verwendet werden.

Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb Kärntens, welche sich überwiegend in Kärnten aufhalten, können zur Vermeidung von Härtefällen Anforderungsscheine für Impfcards an die Landessanitätsdirektion schicken, wenn ein Zugang zu kostenlosen Impfungen ansonsten mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Die routinemäßige Impfung von Kindern mit Wohnsitz in Grenzregionen nahe bei Kärnten möge jedoch wie bisher mit den benachbarten Ländern abgerechnet werden.

Personen ohne Impfscheckheft und ohne Impf-Card können dann im Rahmen des Impfkonzpts geimpft werden, wenn sie in der Gesundheitsdatenbank des Landes Kärnten bereits angelegt sind und ihr Impfkonto noch nicht ausgeschöpft ist. Die Verantwortung für die Identitätsprüfung trägt der impfende Arzt.

Anmerkungen zu einzelnen Impfungen

Rotavirusimpfung

Impfserien sollen prinzipiell mit demselben Impfstoff komplettiert werden, mit welchem sie begonnen wurden, das gilt sowohl für Rotavirus- als auch Pneumokokken-Impfserien:

Mit Rotateq angeimpfte Kinder sollen mit Rotateq fertig geimpft werden.

Neu-Immunsierungen sollen unter Berücksichtigung etwaiger Rest-Bestände an Impfstoffen bevorzugt mit Rotarix gestartet werden.

Noch vorhandene Dosen von Rotateq sollen lt Rundschreiben des BMASGK vom 24.1.2020, GZ 2020-0.051.831, „Lieferengpässe Rotavirus Impfstoffe“ bevorzugt für Erstimmunsierungen verwendet werden. Folgeimpfungen sollen bei den zu erwartenden Engpässen aufgeschoben, jedoch bei Wiederverfügbarkeit ehestmöglich, nachgeholt werden. Dabei ist die Altersbeschränkung für Rotateq zu berücksichtigen: Rotateq ist bis zur Vollendung der 32. Lebenswoche zugelassen, ab dem Alter von 33 Wochen ist Rotateq NICHT mehr indiziert.

Sobald verfügbar (voraussichtlich 14.2.2020), sollen Erstimmunsierungen mit Rotarix begonnen werden.

Die Rotavirus-Saison beginnt dieser Tage. Nachdem es sich um einen Lebendimpfstoff handelt, welcher eine Wildvirusinfektion nachahmt, kann nach der ersten Dosis zumindest von einem gewissen „Basisschutz“ ausgegangen werden. Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit ist es besser, Folgeimpfungen eher aufzuschieben als die jüngsten Kinder vollkommen ungeimpft zu lassen.

Sechsfachimpfung

1. Der aktuelle Impfplan empfiehlt bei Frühgeborenen < 28. SSW. aufgrund der verminderten Immunantwort und schnellerem Abklingen der Antikörper das Schema 3 + 1.

2. Wenn von der Grundimmunsierung mit einem Sechsfachimpfstoff nur eine einzige Impfung der Impfsrie durchgeführt wurde und das empfohlene Impfintervall um mehr als ein Jahr überschritten wurde, so ist die Grundimmunsierung neu zu beginnen, und es liegt ebenfalls eine medizinische Indikation für die Gabe von insgesamt vier Teilimpfungen mit einem Sechsfachimpfstoff vor.

In beiden Fällen möge das unter „Doppelter Bezug aus medizinischer Indikation“ weiter unten skizzierte Vorgehen eingehalten werden.

Pneumokokkenimpfung mit Prevenar 13

Kinder, welche bereits mit dem 10-valenten Impfstoff Synflorix (PNC10) angeimpft wurden, sollen mit ebendiesem Impfstoff fertig geimpft werden. Neu-Immunsierungen sollen ab Februar 2020 mit dem 13-valenten Impfstoff gestartet werden. Ein generelles Nachimpfen von Kindern, welche bereits eine volle Impfsreihe mit PNC10 erhalten haben, ist nicht vorgesehen.

Der Impfplan empfiehlt bei Frühgeborenen < 28. SSW. aufgrund der verminderten Immunantwort und schnellerem Abklingen der Antikörper auch hier das Schema 3 + 1.

Durchführung siehe unten, Abschnitt „Doppelter Bezug aus medizinischer Indikation“.

Es ist zweckmäßig, entsprechend begründete Anforderungen für Prevenar 13 und Hexyon in einem zu übermitteln.

HPV

Das kostenlose Impfangebot im niedergelassenen Bereich soll das Schließen von Impflücken als Ergänzung zur weiterhin durchzuführenden Schulimpfung erleichtern.

Für Jugendliche von 12-15 (2. Teilimpfung bis 16 bei Impfbeginn vor dem 15. Geburtstag) steht ausschließlich in den Gesundheitsämtern Kärntens ein vergünstigter Impfstoff zum Preis von € 69,00 zur Verfügung.

Die gemeinsame HPV-Broschüre der Österreichischen Krebshilfe, des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger und des Sozialministeriums ist auf www.ktn.gv.at/impfen, HPV-Impfung verlinkt.

Die Landessanitätsdirektion versendet seit März 2019 monatlich Erinnerungsbriefe an alle in der Gesundheitsdatenbank registrierten elfjährigen Kinder ohne HPV-Impfschutz. Diese Briefe enthalten u.a. Barcodes, welche den raschen Aufruf des Impfings in der Gesundheitsdatenbank erleichtern sollen, ähnlich wie mit der Impf-Card.

Meningokokken ACWY

Der Vierfachimpfstoff ist seit 2019 auch im niedergelassenen Bereich innerhalb der oben genannten Altersgrenzen kostenlos verfügbar, um Kindern, welche die Schulimpfung versäumt haben, eine niederschwellige Möglichkeit zur Catch-up-Impfung zu eröffnen.

Im Impfkonto wird eine Impfung freigeschaltet.

Hepatitis B

Die kostenlose Schutzimpfung mit HBvaxPro 5 mcg kann ab 1.2.2020 auch im niedergelassenen Bereich im Pflichtschulalter verwendet werden:

Diese Maßnahme soll das weiterhin bestehende routinemäßige Angebot des öffentlichen Gesundheitsdienstes an Schulimpfungen ergänzen, um eine akzeptable Durchimpfungsrate zu erreichen.

Vorzugsweise sollen Kinder etwa im Alter von 12 Jahren geimpft werden, die die routinemäßige Schulimpfung in der sechsten Schulstufe verpasst haben.

Im Impfkonto wird ebenfalls eine Auffrischungsimpfung freigeschaltet.

Sonderfälle:

1. Schulkinder ohne jeglichen Impfschutz gegen Hepatitis B können mit drei Teilimpfungen im Schulalter mit schriftlicher medizinischer Begründung (fehlende Grundimmunisierung) nachträglich grundimmunisiert werden.
2. Kinder HBsAg-positiver Mütter sollen im Alter von einem Monat die zweite Dosis HBvaxPro 5 mcg nach der Impfung im Kreißsaal aus dem Impfkonto-Kontingent erhalten.

Das administrative Vorgehen in beiden Sonderfällen wird unter „**Doppelter Bezug aus medizinischer Indikation**“ weiter unten beschrieben.

Masern-Mumps-Röteln

Die Landessanitätsdirektion weist erneut auf die Möglichkeit der Gratisimpfung gegen Masern-Mumps-Röteln für alle Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Kärnten hin. Der Impfstoff kann gegen Vorlage eines Impfstoffanforderungs-Rezepts (siehe Beilage) in allen öffentlichen Apotheken bezogen werden. Alle am Impfkonto teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte können die Impfhonorare mit dem Land wie bei Kinderimpfungen verrechnen.

Diese Regelung soll bis auf weiteres aufrecht bleiben und dient zur Schließung von Impflücken im Jugend- und Erwachsenenalter. Besonders dringlich ist die Impfung für alle in Einrichtungen des Gesundheitswesens Beschäftigten ohne vollständigen Impfschutz empfohlen!

Dieser Impfstoff steht auch für Wöchnerinnen und für Abriegelung und Eradikation im Erwachsenenalter gegen Rückmeldung der entsprechenden Impfdokumentation auf Impflisten kostenlos zur Verfügung.

Eine hohe Durchimpfungsrate gegen MMR stellt ein vorrangiges Gesundheitsziel dar. Auf eine Kampagne des BMASGK wird hingewiesen – www.keinemasern.at. Alle Angehörigen von Gesundheitsberufen werden um Unterstützung dieser Aktion ersucht.

Sofern (erwachsene) Personen, welche eine MMR-Impfung erhalten, nicht in der GDB aufscheinen, erfolgt die Dokumentation ausnahmsweise seitens der Landessanitätsdirektion auf Grund beiliegender Impfliste.

Auf das größere (dreimonatige) Impfintervall bei Erstimpfung im ersten Lebensjahr und auf eine Sonderregelung in Ausbruchssituationen mit vorzeitigem Impfbeginn ab vollendetem 6. Lebensmonat und einer dritten Impfung wird erneut hingewiesen. Diese Regelung soll bei individuell erhöhtem Expositionsrisiko, jedoch nicht flächendeckend, angewendet werden. Administration siehe unten, „Doppelter Bezug aus medizinischer Indikation“.

Die Landessanitätsdirektion versendet seit März 2019 monatlich Erinnerungsbriefe in monatlichen Intervallen an alle in der Gesundheitsdatenbank registrierten dreijährigen Kinder ohne bzw mit ungenügendem MMR-Impfschutz. Diese Briefe enthalten u.a. Barcodes, welche den raschen Aufruf des Impfings in der Gesundheitsdatenbank erleichtern sollen, ähnlich wie mit der Impf-Card.

Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Polio

Im Impfkonto wird eine Impfung freigeschaltet, sofern die Person bereits in der Datenbank aufscheint. Für alle anderen Personen ist die Übermittlung eines Anforderungsscheines für die Teilnahme am Impfkonzert erforderlich.

Personen ohne Impfdokumentation und ohne glaubhaft gemachten Impfschutz gegen Di-Tet können im Alter von 6 bis 15 Jahren im niedergelassenen Bereich im Rahmen des Impfkonzertes mit drei Teilimpfungen Repevax grundimmunisiert werden. Dieser Off-Label-Use ist im Rahmen einer Nutzen-Risiko-Abschätzung im Einzelfall auf Basis der Nachhol-Empfehlung im aktuellen Impfplan möglich.

Durchführung siehe unten, Abschnitt „Doppelter Bezug aus medizinischer Indikation“.

Eine Verwendung von Impfstoffen aus dem Impfkonzert-Kontingert für nicht bezugsberechtigte Personen ist streng untersagt. Alterslimits sind genau zu beachten.

Impfstoffkosten

Die Impfstoffkosten der im Rahmen des Impfkonzertes bereitgestellten Impfstoffe werden zu 2/3 vom Bund und zu je 1/6 von den Ländern und Sozialversicherungsträgern getragen.

Schulimpfungen

Die Amts- und JugendfürsorgeärztInnen der Bezirksverwaltungsbehörden sind beauftragt, an Schulen folgende Impfungen flächendeckend und kostenlos zu verabreichen. Diese Mitteilung dient zur Information.

Arzneispezialität	Wann
Repevax	3. Schulstufe
HBvaxPro 5 µg	6. Schulstufe
Nimenrix	6. Schulstufe
Gardasil 9	4. Schulstufe: Teil 1 im Herbst, Teil 2 im Sommersemester, Mindestabstand sechs Monate

Impfplan

Der aktuelle Impfplan steht auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfplan-Österreich.html> online. Auf das Broschürens-service des Gesundheitsministeriums wird hingewiesen. Gedruckte Impfpläne und Impfkalender als Poster im DIN A3-Format können dort bezogen werden. Die genaue Kenntnis dieses Planes ist Voraussetzung für jede Impftätigkeit. Er stellt den Stand der medizinischen Wissenschaft dar. Abweichungen vom Impfplan sind vom Impfarzt individuell zu verantworten.

Ergänzend zum Impfplan sind folgende Dokumente relevant und stehen verlinkt auf www.ktn.gv.at/impfen online:

- Impfpflicht für Helferinnen und Helfer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Versorgung von Asylsuchenden (2015)
- Reaktionen und Nebenwirkungen nach Impfungen (2013)
- Impfungen für Erwachsene im erwerbsfähigen Alter (2015)
- Bioethikkommission: Impfen - ethische Aspekte (2015)
- Impfungen des Gesundheitspersonals - rechtliche Aspekte (2016)
- Impfungen bei Immundefekten/Immunsuppression | Expertenstatement und Empfehlungen (2016).
- Reiseimpfungen mit spezieller Indikation: Gelbfieber, Tollwut, Japanische Enzephalitis, Typhus, Meningokokken (Jänner 2019)

Einwilligung zu Impfungen

Das Land Kärnten stellt als Serviceleistung Aufklärungs- und Einwilligungsblätter sowie aktuelle Anwender-Gebrauchsinformationen, die auf ein doppelseitig bedrucktes Blatt passen, zur Verfügung. Die Drucksorten werden Anfang Februar aktualisiert und stehen im pdf-Dateiformat auf www.ktn.gv.at/impfen zum Download bereit. Auf die Empfehlungen zur Aufklärung im Impfplan wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, die Anwender-Gebrauchsinformation des jeweiligen Impfstoffherstellers jedem Impfling bzw. dessen Erziehungsberechtigten im vollen Wortlaut vor der Impfung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind auch von der Online-Datenbank der nationalen Zulassungsbehörde <https://aspreregister.basg.gv.at/aspreregister/> oder bei der europäischen Zulassungsbehörde auf www.ema.europa.eu direkt als pdf-Datei abrufbar. Fachinformationen sind ebenfalls dort oder in der Austria Codex – Fachinformation verfügbar.

Reaktionen und Nebenwirkungen bei Impfungen

Unerwünschte Arzneimittelnebenwirkungen sind elektronisch an <https://www.basg.gv.at/marktbeobachtung/meldewesen/nebenwirkungen> zu melden.

Um Kopien der Meldungen
an das Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 / UA Sanitätswesen
FAX: 05 0536 – 15050
E-Mail: abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at
wird gebeten.

Dokumentation

Jede Impfstelle ist zur internen Dokumentation der durchgeführten Impfungen verpflichtet. Festgehalten werden müssen dabei: Impfarzt, Datum der Verabreichung der Impfung, Versicherungsnummer und/oder Name und Geburtsdatum, Art der Impfung, Chargennummer. Details sind in den Vereinbarungen zum Impfkonzept 2016 geregelt.

MMR-Impfungen – Krankenanstalten

Die Krankenanstalten werden ersucht, die MMR-Impfungen mittels beiliegendem Blatt dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5-Gesundheit und Pflege, UA Sanitätswesen, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt, zu melden.

Übermittlung der Daten

Es wird hingewiesen, dass die elektronische Übermittlung von gesundheitsbezogenen Daten per Mail oder Fax nicht rechtskonform ist.

Es stehen daher für die Datenübermittlung folgende Varianten zur Verfügung:

- Die Daten werden über „DaMe“ (Datennetz der Medizin) an die ha Adresse: DROG9021 (DROG9021@dame.at) zu übermitteln.
- Die Daten werden auf einem externen Datenträger (CD, USB-Stick o.ä.) gespeichert und im Anschluss am Postweg an die Abt. 5 / UA Sanitätswesen übermittelt oder persönlich abgegeben.
- Übermittlung der Impflisten am Postwege.

Es ergeht daher das **d r i n g e n d e Ersuchen an die Krankenanstalten**, die MMR-Impfungen zu melden, da das Land gegenüber dem BMASGK zur Dokumentation verpflichtet ist.

Bruch, Schwund oder Ablauf von Impfstoffen

Auf allen Stufen der Distribution (Großhandel, Apotheke, niedergelassener Arzt) mögen folgende Prinzipien angewendet werden:

- First in, first out.
- Bedarfsorientierte Lagermengen.
- Der Verfüger haftet für die Ware ab Übernahme.

Die Verwendung alarmgesicherter Medikamentenkühlschränke (ÖNORM K 2040: 2009 04 01) wird empfohlen.

Doppelter Bezug aus medizinischer Indikation

In Einzelfällen ist es aus medizinischer Indikation notwendig, kostenlose Impfungen öfter als im Routineschema angegeben zu verabreichen.

Beispiele:

- Frühgeborene < 28. SSW, die laut Impfplan je 3+1 statt 2+1 Dosen Hexyon und Prevenar 13 bekommen sollen,
- Junge Säuglinge sollen eine Dosis HBvaxPro 5 mcg im Alter von einem Monat bekommen, wenn die Mutter HBsAg-positiv ist,
- Onkologische Patienten mit medizinischer Anordnung, allgemein empfohlene Impfungen zu wiederholen,
- Oral verabreichte ausgespuckte Impfstoffe (z. B. Rotavirus),
- Notwendigkeit einer dritten MMR-Impfung bei Impfbeginn vor dem vollendeten 9. Lebensmonat in Ausbruchssituationen oder bei Low-/Non-Respondern
- Erneuter Beginn einer Impfserie mit einem Totimpfstoff im 2+1-Schema (hier: Sechsfachimpfung) gemäß Empfehlung im Impfplan 2020 Seite 135, „Vorgehen bei versäumten Teilimpfungen/Auffrischungen“ (auf Gardasil 9 nicht anwendbar!),
- Nachzuholende Grundimmunisierung gegen Di-Tet-aP-IPV und/oder Hepatitis B im Schulalter bei Personen ohne Impfschutz.

Das Land kann in solchen Fällen mit schriftlicher medizinischer Begründung und nach Genehmigung durch die Landessanitätsdirektion die Mehrfachausgabe von Impfstoffen für ein und dieselbe Person im Einzelfall genehmigen.

Durchführung: Auf formlose ärztliche Anforderung per Fax an die Nummer 050 536 15060 oder per E-Mail an abt5.impfung@ktn.gv.at bzw. über „DaMe“ (Datennetz der Medizin) an die ha Adresse: LSAN9021 (lsan9021@dame.at) , welche eine medizinische Begründung zu enthalten hat, wird das individuelle Impfkonto entsprechend erweitert.

Fragen zur Gesundheitsdatenbank mögen an Herrn Wilfried Malicha (Tel. Nr. 050536-15054 oder abt5.medit@ktn.gv.at) gerichtet werden.

Anlagen

Impfstoffanforderung – Rezept Version Februar 2020

Anforderungsschein für Impf-Card

MMR-Impfliste für Krankenanstalten

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Landeshauptmann:
Wallenko

FdRdA

Nachrichtlich: Mag.^a Micheler-Eisner, Büro LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner, im Hause
Herrn AL MMag. Günther Wurzer, MBA, im Hause

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.